

AMTSBLATT

für den Landkreis Helmstedt



Nr. 23

Helmstedt, den 05.07.2017

70. Jahrgang

Inhalt:

Seite:

A. Amtlicher Teil

113.	Öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses über die Eröffnungsbilanz 2009 der Stadt Helmstedt	274
114.	Öffentliche Bekanntmachung über die Ausschreibung der Tätigkeit einer bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin/eines bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers	275
115.	Bekanntmachung der Satzung der Samtgemeinde Grasleben über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung)	276
116.	Öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses über die Eröffnungsbilanz 2011 der Samtgemeinde Grasleben	279
117.	Öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses über den Jahresabschluss 2010 der Samtgemeinde Grasleben	280
118.	Öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses über die Eröffnungsbilanz 2011 der Gemeinde Rennau	281
119.	Öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses über den Jahresabschluss 2010 der Gemeinde Rennau	282
120.	Öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses über die Eröffnungsbilanz 2011 der Gemeinde Querenhorst	283
121.	Öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses über den Jahresabschluss 2010 der Gemeinde Querenhorst	284
122.	Öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses über die Eröffnungsbilanz 2011 der Gemeinde Mariental	285
123.	Öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses über den Jahresabschluss 2010 der Gemeinde Mariental	286

124.	Öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses über die Eröffnungsbilanz 2011 der Gemeinde Grasleben	287
125.	Öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses über den Jahresabschluss 2010 der Gemeinde Grasleben	288

B. Nichtamtlicher Teil

113.

**Öffentliche Bekanntmachung
des Beschlusses über die Eröffnungsbilanz 2009
der Stadt Helmstedt**

I.

Der Rat der Stadt Helmstedt hat in seiner Sitzung am 23.06.2011 folgenden Beschluss gefasst:

Die Eröffnungsbilanz auf den 01.01.2009 wird in der beigefügten Fassung beschlossen.

II.

Die Eröffnungsbilanz 2009 sowie der Bericht über die Prüfung der ersten Eröffnungsbilanz der Stadt Helmstedt des Rechnungsprüfungsamtes liegen in der Zeit vom 06.07. bis 14.07.2017 zu folgenden Öffnungszeiten bei der Stadt Helmstedt, Zimmer H 131, Markt 1, Helmstedt zur Einsichtnahme aus:

Montag bis Freitag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr

III.

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Helmstedt, den 29.06.2017

Stadt Helmstedt

gez. Wittich Schobert (L.S.)

(Wittich Schobert)

ABl.-Nr. 23 vom 05.07.2017

114.

**Öffentliche Bekanntmachung
über die Ausschreibung der Tätigkeit einer
bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin / eines
bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers**

Im Landkreis Helmstedt wird möglichst

zum 01.10.2017

gemäß §§ 9 und 10 Schornsteinfeger-Handwerksgesetz (SchfHwG) für die Tätigkeit als bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin/bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger der folgende Kehrbezirke für eine Bestellung ausgeschrieben:

10501 und Teile von 10503

Der o. g. Kehrbezirk umfasst im Landkreis Helmstedt Straßenzüge in der Stadt Helmstedt, der Ortschaft Wolfsburg-Almke und Straßenzüge der Gemeinde Grasleben. Die Gesamtzahl der zu bearbeitenden Gebäude beträgt ca. 2.900.

Die Bestellung erfolgt unter Berücksichtigung der Altersgrenze von 67 Jahren gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 3 SchfHwG für die Dauer von längstens sieben Jahren. Hinsichtlich der Teile des Kehrbezirks 10503 erfolgt aufgrund der entsprechenden Aufteilung die Bestellung befristet für drei Jahre.

Nähere Informationen zum Anforderungsprofil sowie zu den erforderlichen Bewerbungsunterlagen finden Sie auf der Homepage des Landkreises Helmstedt unter www.Helmstedt.de. Rückfragen zum Auswahlverfahren richten Sie an Frau Ina Liebe, Telefon 05351/121-2203.

Die Bewerbungsunterlagen sind zum 01.08.2017 abzugeben. Bewerbungen, die nach Ablauf der Bewerbungsfrist beim Landkreis Helmstedt eingehen, können vom Auswahlverfahren ausgeschlossen werden.

Landkreis Helmstedt, 03.07.2017
Geschäftsbereich Bauaufsicht, Denkmal-
und Immissionsschutz
- Schornsteinfegerwesen -

ABl.-Nr. 23 vom 05.07.2017

**115. Bekanntmachung der Satzung
der Samtgemeinde Grasleben über die Erhebung von
Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis
(Verwaltungskostensatzung).**

Aufgrund der §§ 10 und 111 der Niedersächsischen Kommunalverfassung und des § 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Grasleben in seiner Sitzung am 26.06.2017 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Allgemeines**

- (1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten - im nachfolgenden Verwaltungstätigkeiten- im eigenen Wirkungskreis der Samtgemeinde werden nach dieser Satzung Gebühren und Auslagen - im nachfolgenden Kosten - erhoben, wenn die Beteiligten hierzu Anlass gegeben haben.
- (2) Kosten werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird.
- (3) Die Erhebung der Kosten aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

**§ 2
Kostentarif**

Die Höhe der Kosten bemisst sich unbeschadet des § 6 nach dem Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist. Die Beträge des Kostentarifs sind in der Regel in der Samtgemeindekasse in BAR zu entrichten.

**§ 3
Gebühren**

- (1) Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben.
- (2) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Verwaltungstätigkeit
 - a) ganz oder teilweise abgelehnt,
 - b) zurückgenommen, bevor die Verwaltungstätigkeit beendet ist, so kann die Gebühr bis auf ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt werden.
- (3) Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder beruht auf unverschuldeter Unkenntnis, so kann die Gebühr außer Ansatz bleiben.
- (4) Wird eine zunächst abgelehnte Verwaltungstätigkeit auf einen Rechtsbehelf hin vorgenommen, so wird die für die Ablehnung erhobene Gebühr angerechnet.

§ 4 Gebührenbefreiung

- (1) Gebühren werden nicht erhoben für
1. mündliche Auskünfte,
 2. Zeugnisse und Bescheinigungen in folgenden Angelegenheiten
 - a) Arbeits- und Dienstleistungen
 - b) Besuch von Schulen,
 - c) Zahlungen von Ruhegeldern, Witwen- und Waisengeldern, Krankengeldern, Unterstützungen und dergl. aus öffentlichen und privaten Kassen,
 - d) Nachweis der Bedürftigkeit,
 3. Verwaltungstätigkeiten, die die Stundung, die Niederschlagung oder den Erlass von Verwaltungskosten betreffen,
 4. steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigungen für die Vergabe öffentlicher Aufträge,
 5. Verwaltungstätigkeiten, zu denen
 - a) in Ausübung öffentlicher Gewalt eine andere Behörde im Lande, eine Behörde des Bundes oder die Behörde eines anderen Bundeslandes Anlass gegeben hat, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zu Last zu legen ist,
 - b) Kirchen und anderen Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften des öffentlichen Rechts einschließlich ihrer öffentlich-rechtlichen Verbände, Anstalten und Stiftungen zur Durchführung von Zwecken i.S. des § 54 der Abgabenordnung Anlass gegeben haben, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist.
- (2) Von der Erhebung einer Gebühr kann außer den in Absatz 1 genannten Fällen ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.

§ 5 Auslagen

- (1) Werden bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme einer Amtshandlung und sonstigen Verwaltungstätigkeiten Auslagen notwendig, die nicht bereits mit der Gebühr abgegolten sind, so hat der Kostenschuldner sie zu erstatten; dies gilt auch, wenn eine Gebühr nicht zu entrichten ist. Auslagen hat der Kostenschuldner auch dann zu erstatten, wenn sie bei einer anderen am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind; in diesen Fällen findet ein Ausgleich zwischen den Behörden nur statt, wenn die Auslagen im Einzelfall **25,56 €** übersteigen. Als Auslagen gelten auch Kosten, die einer am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind, ohne dass sie gegenseitig ausgeglichen werden.
- (2) Als Auslagen werden insbesondere erhoben:
1. Postgebühren für Zustellung und Nachnahmen sowie für die Ladung von Zeugen und Sachverständigen; wird durch Bedienstete der Behörde zugestellt, so werden die für die Zustellung durch die Post mit Zustellungsurkunde entstehenden Postgebühren erhoben.
 2. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen.
 3. Zeugen- und Sachverständigengebühren.
 4. Bei Dienstgeschäften entstehende Reisekosten.
 5. Beträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zu zahlen sind.
 6. Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen.
 7. Schreibgebühren für weitere Ausfertigungen, Abschriften, Durchschriften, Auszüge, Kosten für Fotokopien, Lichtpausen und Vervielfältigungen nach den im Kostentarif vorgesehenen Sätzen.
- (3) Beim Verkehr mit den Behörden des Landes und beim Verkehr der Gebietskörperschaften im Lande untereinander werden Auslagen nur erhoben, wenn sie im Einzelfall den Betrag von **25,56 €** übersteigen.

§ 6 Kostenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet, wer zu einer Verwaltungstätigkeit Anlass gegeben hat.
- (2) Kostenschuldner nach § 4 ist derjenige, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.
- (3) Mehrere Kostenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 7 Entstehen der Kostenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrages.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 8 Fälligkeit der Kostenschuld

- (1) Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht die Behörde einen späteren Zeitpunkt bestimmt.
- (2) Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten können von der vorherigen Zahlung der Kosten oder von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. Soweit der Vorschuss die endgültige Kostenschuld übersteigt, ist er zu erstatten.

§ 9 Anwendung des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes

Soweit diese Satzung keine Regelung enthält, finden nach § 4 Abs. 4 NKAG die Vorschriften des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes sinngemäß Anwendung.

§ 10 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Samtgemeinde Grasleben über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskosten) vom 03.04.1995 außer Kraft.

Grasleben, den 26.06.2017

(L.S.)

gez. Janze
(Janze)
Samtgemeindebürgermeister

116.

**Öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses über die
Eröffnungsbilanz 2011 der Samtgemeinde Grasleben**

I.

Der Rat der Samtgemeinde Grasleben hat in seiner Sitzung am 20.06.2016 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Samtgemeinderat beschließt die Eröffnungsbilanz der Samtgemeinde Grasleben zum 01.01.2011 in der beigefügten Fassung.“

II.

Die Eröffnungsbilanz der Samtgemeinde Grasleben mit ihrem Anhang sowie der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen vom 17.07.2017 bis 21.07.2017 und vom 24.07.2017 bis 25.07.2017 während der Dienstzeiten in der Samtgemeinde Grasleben, Bahnhofstraße 4, 38368 Grasleben im Zimmer O.07 zur Einsichtnahme aus.

III.

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Grasleben, den 03.07.2017

(L.S.)

gez. Janze

(Janze)

Samtgemeindebürgermeister
Samtgemeinde Grasleben

ABl.-Nr. 23 vom 05.07.2017

117.

**Öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses über den
Jahresabschluss 2010 der Samtgemeinde Grasleben**

I.

Der Rat der Samtgemeinde Grasleben hat in seiner Sitzung am 22.08.2011 folgende Beschlüsse gefasst:

„Der Samtgemeinderat nimmt die Prüfung der Jahresrechnung 2010 der Samtgemeinde Grasleben durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Helmstedt vom 20.04.2011 entgegen und erteilt dem Samtgemeindebürgermeister die Entlastung.“

II.

Der Jahresabschluss 2010 und der Rechenschaftsbericht zum Jahresabschluss sowie der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen vom 17.07.2017 bis 21.07.2017 und vom 24.07.2017 bis 25.07.2017 während der Dienstzeiten bei der Samtgemeinde Grasleben, Bahnhofstraße 4, 38368 Grasleben im Zimmer O.07 zur Einsichtnahme aus.

III.

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Grasleben, den 03.07.2017

(L.S.)

gez. Janze

(Janze)

Samtgemeindebürgermeister
Samtgemeinde Grasleben

ABl.-Nr. 23 vom 05.07.2017

**118. Öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses über die
Eröffnungsbilanz 2011 der Gemeinde Rennau**

I.

Der Rat der Gemeinde Rennau hat in seiner Sitzung am 21.09.2016 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Rat der Gemeinde Rennau beschließt die Eröffnungsbilanz der Gemeinde Rennau zum 01.01.2011 in der beigefügten Fassung.“

II.

Die Eröffnungsbilanz der Gemeinde Rennau mit ihrem Anhang sowie der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen vom 17.07.2017 bis 21.07.2017 und vom 24.07.2017 bis 25.07.2017 während der Dienstzeiten in der Samtgemeinde Grasleben, Bahnhofstraße 4, 38368 Grasleben im Zimmer O.07 zur Einsichtnahme aus.

III.

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Rennau, den 03.07.2017

(L.S.)

gez. Nitsche

(Nitsche)
Gemeindedirektor
Gemeinde Rennau

ABl.-Nr. 23 vom 05.07.2017

119.

**Öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses über den
Jahresabschluss 2010 der Gemeinde Rennau**

I.

Der Rat der Gemeinde Rennau hat in seiner Sitzung am 27.06.2011 folgende Beschlüsse gefasst:

„Der Rat der Gemeinde Rennau nimmt die Prüfung der Jahresrechnung 2010 der Gemeinde Rennau durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Helmstedt vom 20.04.2011 entgegen und erteilt dem Gemeindedirektor die Entlastung.“

II.

Der Jahresabschluss 2010 und der Rechenschaftsbericht zum Jahresabschluss sowie der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen vom 17.07.2017 bis 21.07.2017 und vom 24.07.2017 bis 25.07.2017 während der Dienstzeiten bei der Samtgemeinde Grasleben, Bahnhofstraße 4, 38368 Grasleben im Zimmer O.07 zur Einsichtnahme aus.

III.

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Rennau, den 03.07.2017

(L.S.)

gez. Nitsche

(Nitsche)

Gemeindedirektor
Gemeinde Rennau

ABl.-Nr. 23 vom 05.07.2017

120.

**Öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses über die
Eröffnungsbilanz 2011 der Gemeinde Querenhorst**

I.

Der Rat der Gemeinde Querenhorst hat in seiner Sitzung am 23.02.2017 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Rat der Gemeinde Querenhorst beschließt die Eröffnungsbilanz der Gemeinde Querenhorst zum 01.01.2011 in der beigefügten Fassung.“

II.

Die Eröffnungsbilanz der Gemeinde Querenhorst mit ihrem Anhang sowie der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen vom 17.07.2017 bis 21.07.2017 und vom 24.07.2017 bis 25.07.2017 während der Dienstzeiten in der Samtgemeinde Grasleben, Bahnhofstraße 4, 38368 Grasleben im Zimmer O.07 zur Einsichtnahme aus.

III.

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Querenhorst, den 03.07.2017

(L.S.)

gez. Schulz

(Schulz)
Gemeindedirektor
Gemeinde Querenhorst

ABl.-Nr. 23 vom 05.07.2017

**121. Öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses über den
 Jahresabschluss 2010 der Gemeinde Querenhorst**

I.

Der Rat der Gemeinde Querenhorst hat in seiner Sitzung am 28.06.2011 folgende Beschlüsse gefasst:

„Der Rat der Gemeinde Querenhorst nimmt die Prüfung der Jahresrechnung 2010 der Gemeinde Querenhorst durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Helmstedt vom 20.04.2011 zur Kenntnis und erteilt dem Gemeindedirektor die Entlastung.“

II.

Der Jahresabschluss 2010 und der Rechenschaftsbericht zum Jahresabschluss sowie der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen vom 17.07.2017 bis 21.07.2017 und vom 24.07.2017 bis 25.07.2017 während der Dienstzeiten bei der Samtgemeinde Grasleben, Bahnhofstraße 4, 38368 Grasleben im Zimmer O.07 zur Einsichtnahme aus.

III.

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Querenhorst, den 03.07.2017

(L.S.)

gez. Schulz

(Schulz)

Gemeindedirektor
Gemeinde Querenhorst

122.

**Öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses über die
Eröffnungsbilanz 2011 der Gemeinde Mariental**

I.

Der Rat der Gemeinde Mariental hat in seiner Sitzung am 14.06.2017 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Rat der Gemeinde Mariental beschließt die Eröffnungsbilanz der Gemeinde Mariental zum 01.01.2011 in der beigefügten Fassung.“

II.

Die Eröffnungsbilanz der Gemeinde Mariental mit ihrem Anhang sowie der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen vom 17.07.2017 bis 21.07.2017 und vom 24.07.2017 bis 25.07.2017 während der Dienstzeiten in der Samtgemeinde Grasleben, Bahnhofstraße 4, 38368 Grasleben im Zimmer O.07 zur Einsichtnahme aus.

III.

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Mariental, den 03.07.2017

(L.S.)

gez. Rietz

(Rietz)
Gemeindedirektor
Gemeinde Mariental

ABl.-Nr. 23 vom 05.07.2017

**123. Öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses über den
 Jahresabschluss 2010 der Gemeinde Mariental**

I.

Der Rat der Gemeinde Mariental hat in seiner Sitzung am 23.06.2011 folgende Beschlüsse gefasst:

„Der Rat der Gemeinde Mariental nimmt die Prüfung der Jahresrechnung 2010 der Gemeinde Mariental durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Helmstedt vom 20.04.2011 entgegen und erteilt dem Gemeindedirektor die Entlastung.“

II.

Der Jahresabschluss 2010 und der Rechenschaftsbericht zum Jahresabschluss sowie der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen vom 17.07.2017 bis 21.07.2017 und vom 24.07.2017 bis 25.07.2017 während der Dienstzeiten bei der Samtgemeinde Grasleben, Bahnhofstraße 4, 38368 Grasleben im Zimmer O.07 zur Einsichtnahme aus.

III.

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Mariental, den 03.07.2017

(L.S.)

gez. Rietz

(Rietz)

Gemeindedirektor
Gemeinde Mariental

ABl.-Nr. 23 vom 05.07.2017

124.

**Öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses über die
Eröffnungsbilanz 2011 der Gemeinde Grasleben**

I.

Der Rat der Gemeinde Grasleben hat in seiner Sitzung am 19.06.2017 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Rat der Gemeinde beschließt die Eröffnungsbilanz der Gemeinde Grasleben zum 01.01.2011 in der beigefügten Fassung.“

II.

Die Eröffnungsbilanz der Gemeinde Grasleben mit ihrem Anhang sowie der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen vom 17.07.2017 bis 21.07.2017 und vom 24.07.2017 bis 25.07.2017 während der Dienstzeiten in der Samtgemeinde Grasleben, Bahnhofstraße 4, 38368 Grasleben im Zimmer O.07 zur Einsichtnahme aus.

III.

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Grasleben, den 03.07.2017

(L.S.)

gez. Janze

(Janze)
Gemeindedirektor
Gemeinde Grasleben

ABl.-Nr. 23 vom 05.07.2017

**125. Öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses über den
 Jahresabschluss 2010 der Gemeinde Grasleben**

I.

Der Rat der Gemeinde Grasleben hat in seiner Sitzung am 27.06.2011 folgende Beschlüsse gefasst:

„Der Rat der Gemeinde Grasleben nimmt die Prüfung der Jahresrechnung 2010 der Gemeinde Grasleben durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Helmstedt vom 20.04.2011 zur Kenntnis und erteilt dem Gemeindedirektor die Entlastung.“

II.

Der Jahresabschluss 2010 und der Rechenschaftsbericht zum Jahresabschluss sowie der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen vom 17.07.2017 bis 21.07.2017 und vom 24.07.2017 bis 25.07.2017 während der Dienstzeiten bei der Samtgemeinde Grasleben, Bahnhofstraße 4, 38368 Grasleben im Zimmer O.07 zur Einsichtnahme aus.

III.

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Grasleben, den 03.07.2017

(L.S.)

gez. Janze

(Janze)
Gemeindedirektor
Gemeinde Grasleben

ABl.-Nr. 23 vom 05.07.2017

Herausgeber: Landkreis Helmstedt, Südertor 6, 38350 Helmstedt

Einzelbezugspreis: 2,00 €

Für den Gesamteinhalt verantwortlich: Landrat Radeck